

## § 16

**Sammlung, Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle**

(1) Radioaktive Abfälle sind getrennt von allen anderen Abfällen zu sammeln, aufzubewahren und in speziellen Anlagen zu beseitigen, wenn sie die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Grenzwerte überschreiten.

(2) Grundsätze für die Sammlung, Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

## § 17

**Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen**

(1) Tritt beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ein außergewöhnliches Ereignis ein, so haben die gemäß § 12 für den Strahlenschutz Verantwortlichen unter Einbeziehung des Strahlenschutzbeauftragten sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Folgen des außergewöhnlichen Ereignisses und zur Beseitigung von Strahlengefahren zu veranlassen, erforderlichenfalls medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten und unverzüglich die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz — Strahlenschutzbehörde v- zu benachrichtigen.

(2) Grundsätze für das Verhalten bei außergewöhnlichen Ereignissen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegt.

## VI.

**Strahlenschutzüberwachung**

## § 18

**Personelle Strahlenschutzüberwachung**

Die strahlenexponierten Personen werden durch ein einheitliches, von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegtes System von medizinischen, physikalisch-technischen und chemischen Maßnahmen überwacht. Überwachungsmaßnahmen außerhalb des in den folgenden Paragraphen festgelegten Systems sind unzulässig.

## § 19

**Medizinische Maßnahmen zur Überwachung strahlenexponierter Personen**

(1) Beruflich strahlenexponierte Personen sowie andere Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung werden strahlenschutzmedizinisch überwacht.

(2) Beruflich strahlenexponierte Personen haben sich darüber hinaus ärztlichen Einstellung- und Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen.

(3) Art, Umfang und Methoden der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen und spezieller von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz durchzuführender Untersuchungen an beruflich strahlenexponierten Personen und anderen Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung werden durch Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen und des Leiters der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz geregelt.

## § 20

**Ausschluß von der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person**

(1) Von der Arbeit als beruflich strahlenexponierte Person sind aus gesundheitlichen Gründen auszuschließen:

1. Personen, deren Krankheit oder Leiden zu einer Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer Personen führen kann
2. Personen, bei denen durch die Strahleneinwirkung eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist
3. Frauen während der Schwangerschaft.

Während der Stillzeit ist der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen verboten.

(2) Beruflich strahlenexponierte Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Zum Zwecke der Berufsausbildung dürfen Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren eine Tätigkeit in Kontrollbereichen nur mit Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ausüben. Tätigkeiten in Kontrollbereichen zum Zwecke der Ausbildung dürfen nur unter ständiger Anleitung ausgeführt werden.

## § 21

**Personendosimetrische Überwachung**

(1) Zur Ermittlung der individuellen Gesamtstrahlenbelastung unterliegen beruflich strahlenexponierte Personen der personendosimetrischen Überwachung.

(2) Die ermittelte Strahlenbelastung ist von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und von dem verantwortlichen Mitarbeiter der Institution zu registrieren. Die Dokumente darüber sind von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz 50 Jahre aufzubewahren.

(3) Zur Durchführung der Ermittlung der individuellen Gesamtstrahlenbelastung einzelner Personen oder Personengruppen aus der Bevölkerung und zur personendosimetrischen Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen werden vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz Anordnungen erlassen.

## § 22

**Überwachung in Kontroll- und Überwachungsbereichen**

(1) Zur Einschätzung der Strahlensituation sind in Kontroll- und Überwachungsbereichen Ortsdosisleistungen zu messen und zu registrieren.

(2) Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder in denen offene radioaktive Stoffe vorhanden sein können, sind entsprechend den Festlegungen in der speziellen Arbeitsordnung gemäß § 13 auf Kontamination der Oberflächen und der Luft zu prüfen.

(3) Es ist nachzuweisen, daß die mit der Abluft und dem Abwasser aus Überwachungsbereichen abgegebene Aktivität die vom Leiter der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz festgelegten Werte nicht überschreitet.